

Deine Tantiemen- abrechnung

Unsere Grundsätze

Kommt es zu einer öffentlichen Aufführung, Sendung oder Online-Nutzung geschützter Musik, hebt die AKM im Auftrag ihrer Mitglieder Lizenzentgelte ein. Diese Einnahmen werden nach festen Regeln abgerechnet und verteilt. Die Grundsätze der Tantiemenabrechnung sind im Statut der AKM und in den Allgemeinen Grundsätzen für die Abrechnung, beschlossen von der Mitgliederhauptversammlung der AKM, geregelt. Die sogenannten **Abrechnungsregeln** bilden die vom Vorstand aufgestellten Richtlinien und basieren auf folgenden Grundsätzen:

- **Höchstmögliche Verteilungsgerechtigkeit unter wirtschaftlichen Kriterien**
- **Gleichbehandlung aller Bezugsberechtigten**
- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit**



Deine Werke

In der **Werkdatenbank** sind zu jedem Werk die abrechnungsrelevanten Informationen hinterlegt, unter anderem:

- **Berechtigte an einem Werk** (beteiligte KomponistInnen, TextdichterInnen, ArrangeurInnen, Verlag/e etc.)
- **Aufteilungsschlüssel** (Aufteilung des Tantiemenbetrages, der auf ein Werk entfällt, auf die an dem Werk Berechtigten)
- **Werkeinstufung** (Höherbewertung kulturell hochwertiger Werke)

Die **Aufteilungsschlüssel** sind statutarisch geregelt; abweichende Vereinbarungen sind zum Teil möglich.

Einfache Beispiele:

Unverlegtes Werk



Werk ohne Text



Werk mit Text

Originalverlegtes Werk



Werk ohne Text



Werk mit Text

Deine Tantiemen

Die Abrechnung spiegelt den Umfang der Werknutzung wider. Es werden die Informationen über Werke und RechteinhaberIn mit den Nutzungsmeldungen (Musikprogramme, Sendelisten, Aufstellungen von Downloads/Streaming etc.) und den eingehobenen Lizenzentgelten zusammengeführt.

Die eingehobenen Lizenzentgelte werden zunächst je nach Herkunft **Lizenzierungsarten** und dann den **Abrechnungsarten** zugeordnet.

Die wichtigsten Abrechnungssparten

Öffentliche Aufführung

Live-Aufführungen der Ersten Musik

Programmgemäße Abrechnung

Das für eine Veranstaltung eingehobene Aufführungsentgelt wird auf die Werke abgerechnet, die auf dem dazugehörigen Musikprogramm verzeichnet sind. Dabei wird die Aufführungsdauer und die Einstufung der aufgeführten Werke berücksichtigt. Diese erfolgt im Bedarfsfall durch die Kommission für musikalische Einstufungen.

Live-Aufführungen der Unterhaltungsmusik

Programmgemäße Abrechnung

Die für die Veranstaltungen, die auf einem Musikprogramm angeführt sind, eingehobenen Lizenzentgelte (=Programmwert) werden auf die in dem Musikprogramm verzeichneten Werke abgerechnet. Dabei werden Aufführungszahlen, Werkeinstufung und Zeitdauer der aufgeführten Werke berücksichtigt. Zuschläge für Aufführungszahlen, aus Einnahmen ohne Programme, können verteilt werden, wenn ein Programm formale Mindeststandards erfüllt.

Die Abrechnung gilt sowohl für Einzelveranstaltungen (Konzerte, Frühschoppen, Bälle, Zeltfeste etc.) als auch für Dauerveranstaltungen (dauernde oder periodisch wiederkehrende Live-Musik in Lokalen/Betrieben, wie z. B. bei Heurigen, in Bars etc.).

Mechanische Musik

Musik wird nicht nur live aufgeführt, sondern auch „mechanisch“ wiedergegeben, v. a. in Lokalen und Betrieben (Kaufhäuser, Cafés, Friseure etc.). Zu den in der Lizenzierungssparte mechanische Musik erfassten Musikquellen gehören u. a. Radios, CD-Player und MP3-Anlagen.



Die in der Lizenzierungssparte mechanische Musik eingehobenen Entgelte werden den Abrechnungssparten „Mechanische Musik“, „Hörfunk“ (30%) und „Musik in Diskotheken“ zugeordnet.

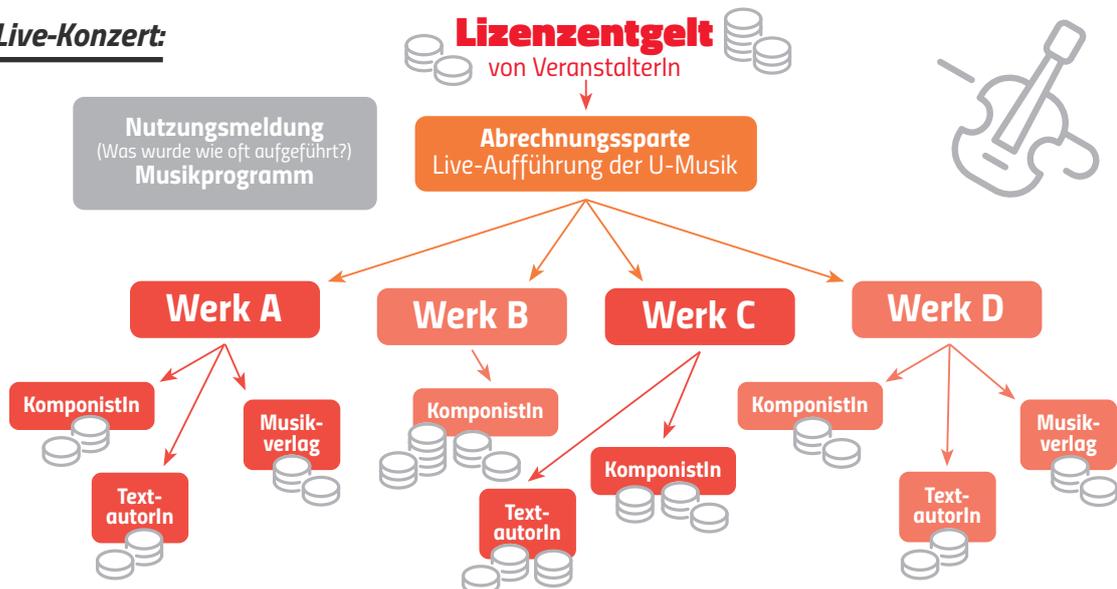
Falls von einem Werk ein Handelstonträger in Österreich erhältlich (gewesen) ist oder wenn ein Werk eine erfasste Online-Nutzung aus Vorperioden aufweist, erhält dieses Werk eine Abrechnung in der Sparte „Mechanische Musik“. Die Abrechnung erfolgt in Analogie zur Sparte „Live-Aufführungen“ der Unterhaltungsmusik: 25% des Abrechnungsbetrages entsprechen dem Wert des Abrechnungsbetrages aus der Sparte „Live-Aufführungen“. Der verbleibende Abrechnungsbetrag aus der „Mechanischen Musik“ wird auf Basis der Aufführungszahlen aus der Sparte der Live-Aufführungen dieses Werkes verteilt.

Musik in Kaufhausketten und sonstige Hintergrundmusik, für die Musiklisten bzw. Aufführungsmeldungen eingehen, werden programmgemäß abgerechnet sofern glaubwürdige und vollständige Unterlagen vorliegen und die jährlichen Lizenzeinnahmen von der Kaufhauskette oder sonstigen Unternehmen EUR 70.000,- übersteigen. Die Lizenzeinnahmen werden auf die Nutzungsmeldungen anteilig verrechnet.

Diese Sparte erhält einen Förderungsbetrag, der zur Aufbesserung des Punktwertes verwendet wird; die Dotierung des Förderungsbetrages erfolgt aus dem Sozial- und Kulturabzug.



Beispiel Live-Konzert:



Musik in Diskotheken

Sampling-Methode

Das Gallup-Institut hat aus dem Lizenzkundenkreis der Diskotheken nach wissenschaftlichen Methoden eine repräsentative Auswahl getroffen und das Repertoire der ausgewählten Diskotheken wird von MitarbeiterInnen der AKM nach Vorgabe des Gallup-Institutes zu einem bestimmten Zeitpunkt und für einen bestimmten Zeitraum erhoben.

Der aus der Lizenzierungssparte mechanische Musik für diese Abrechnungssparte bestimmte Betrag wird auf die erfassten Werke unter Berücksichtigung der Aufführungsziffern aufgeteilt.

Sendung



Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung programmgemäß, d.h. die von den Rundfunkunternehmen an die AKM bezahlten Lizenzentgelte werden auf die jeweils dazugehörigen Musikprogramme/Sendelisten abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgt sekundengenau, d.h. die jeweilige Sendedauer wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

Es kommen folgende **Sendekoeffizienten** zur Anwendung:

Im Hörfunk:

Kennmelodien, Backgroundmusik zu regelmäßig wiederkehrenden Informationssendungen sowie zu aktuellen Tages- oder Sport-

Musik in Kinofilmen

Die von den Kinos an die AKM bezahlten Beträge werden unter Berücksichtigung der Aufführungsziffern eines Films auf alle registrierten Musikaufstellungen aufgeteilt. Die Musikaufstellungen, in denen die Filmmusikzeiten sekundengenau erfasst sind, werden der AKM durch die KomponistInnen der Filmmusik oder die musikalischen Leitung, durch die ausländischen Gesellschaften oder durch den Filmhersteller zur Verfügung gestellt. Die programmgemäße Abrechnung wie beschrieben erfolgt für Filme, die in einem Kinosaal mit monatlichen Einnahmen von über EUR 51.000,- aufgeführt werden.

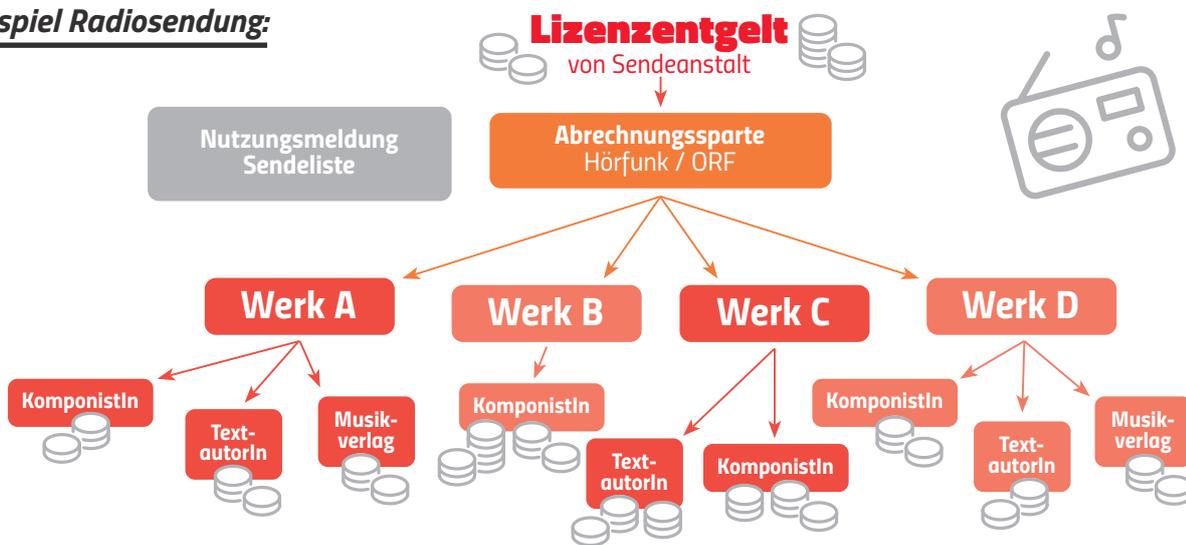
ereignissen, Reportagen, Programmvorschauen und dergleichen: 1/3; alle übrige Musik: 1.

Im Fernsehen:

Musik zu Kinofilmen, Musik zu Wetterinformationen, Text Aktuell und Dauerwerbesendungen: 1; Musik zu Live-Auftritten von Interpreten und Aufzeichnungen solcher Auftritte für Sendezwecke: 3; alle übrige Musik: 2.

Sendungen (Radio und Fernsehen), die nach 23.59 Uhr oder vor 6.00 Uhr beginnen, werden – sofern Unterlagen in geeigneter Form vorhanden sind – mit 10% abgerechnet.

Beispiel Radiosendung:



Spezielle Bestimmungen für den ORF

ORF Radiosender:

Neben den schon vorher genannten Sendekoeffizienten sind auch die sogenannten Sendefaktoren von Bedeutung bei der Abrechnung. Der Faktor für Ringsendungen, die für Teilnehmer in ganz Österreich bestimmt sind, beträgt 12 (z. B. Ö3 und FM4), für kulturell hochwertige Sender wie Ö1 ist der Faktor 24. Die Faktoren für Lokalsendungen sind niedriger (je nach Landes-Studio 3 oder 4 oder 6).

ORF Fernsehsender:

Für die Abrechnung der Lizenzentgelte, die die AKM vom ORF für Fernsehen erhält, gilt der Sendefaktor für Ringsendungen. Bei Lokalsendungen richtet sich der Faktor nach dem Teilnehmerkreis.

Privatradios

Bei Privatradios, die ein EUR 51.000,- jährlich übersteigendes Sendentgelt an die AKM zahlen, werden die eingehobenen Entgelte auf die jeweils dazugehörigen Musikprogramme/Sendelisten abgerechnet.

Privatradios, die unter den oben angeführten Lizenzeinnahmen liegen, werden anteilig den programmgemäß abgerechneten Privatradios zugeschlagen.

Privat-TV

Die Einnahmen werden z. T. auf die Musikprogramme/Sendelisten des betreffenden Senders, z. T. mittels Programm-Sample des betreffenden Senders abgerechnet.

Online

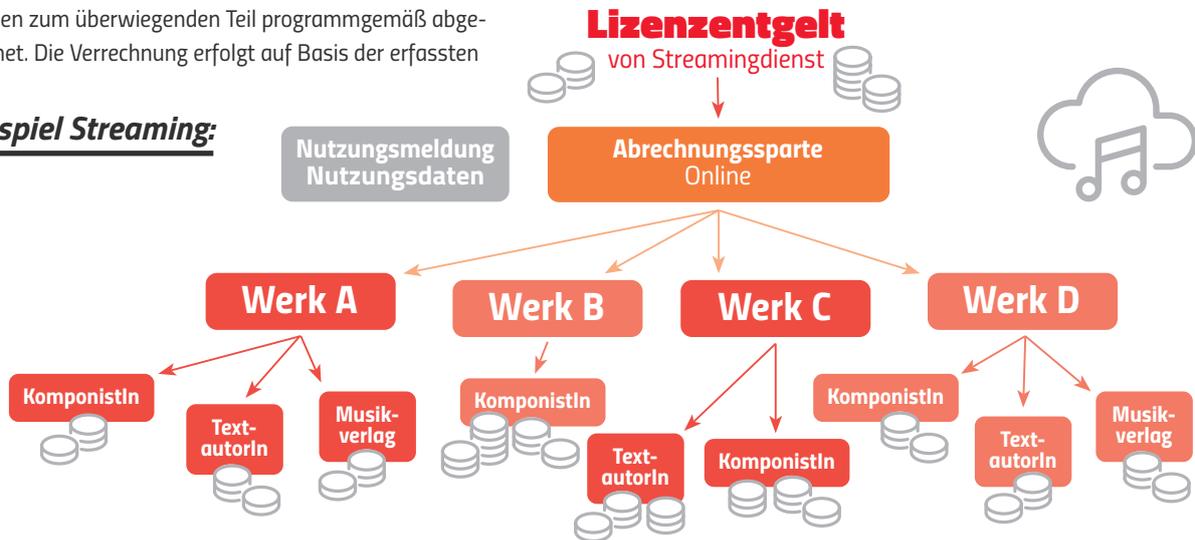


Die AKM hat Verträge mit einer Vielzahl an Online-Providern für Musik On Demand (MOD) und Video On Demand (VOD) abgeschlossen. Für die wichtigsten Anbieter im Bereich MOD wird eine multi-territoriale Lizenzierung des Repertoires der AKM-Mitglieder in derzeit rund 40 europäischen Ländern durchgeführt.

Die Einnahmen von Streaming und Download-Diensten werden zum überwiegenden Teil programmgemäß abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Basis der erfassten

Nutzungen, diese werden über das multi-territoriale Online Lizenzierungstool NEON schnell und effizient verarbeitet. In den Abrechnungsunterlagen werden die Streams/Downloads je Nutzungsland angezeigt, um den Mitgliedern der AKM einen detaillierten Überblick über die Nutzung ihrer Werke zu verschaffen.

Beispiel Streaming:



Auszahlungstermine

Aus den einzelnen Bereichen, die der AKM zur Wahrnehmung anvertraut sind, ergeben sich die verschiedenen Abrechnungssparten der AKM. Aktuell werden von der AKM pro Jahr vier Abrechnungen erstellt.

März

- ORF Radio Q3
- Online
- Div. Auslandsabrechnungen

Juni

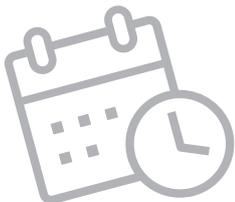
- ORF Radio Q4 & Endabrechnung
- Großes Recht: Radio ORF
- Großes Recht:Fernsehen ORF
- ORF Fernsehen 2. HJ & Endabrechnung
- Live-Aufführungen E-Musik
- Live-Aufführungen U-Musik
- Mechanische Musik
- Wienerlied
- Kabarett / Einlagenmusik
- Kinofilm
- Diskotheken
- Kirchenmusik
- Online
- Div. Auslandsabrechnungen

September

- ORF Radio Q1
- Fernsehen Privat Ö
- Radio privat Ö
- Online
- Div. Auslandsabrechnungen

Dezember

- ORF Fernsehen 1. HJ
- ORF Radio Q2
- Live-Aufführungen U-Musik
- Mechanische Musik
- Kabelentgelt GEMA
- Kabelentgelt SUISA
- Ö-Programm- und Werbefenster in deutschen Sendern
- 3-Sat
- Online
- Div. Auslandsabrechnungen



Kosteneffizienz



Die AKM arbeitet **treuhändig** für ihre Mitglieder und ist nicht gewinnorientiert: **sämtliche Einnahmen** werden – abzüglich des tatsächlichen Aufwandes für die Tätigkeit der AKM – zur Gänze nach festen Regeln zur Verteilung gebracht.

Der AKM verbleibt kein Gewinn.

Der Spesenabzug der AKM in den letzten Jahren betrug rund 10 %, damit gehört die AKM im internationalen Vergleich zu den effizientesten Verwertungsgesellschaften für Musik. Der Spesenabzug ist

der zentrale Indikator für die Kosteneffizienz einer Gesellschaft und der bestimmende Faktor für die Höhe der verteilbaren Summe.

Die Einnahmen dienen gemäß AKM-Statut auch der Deckung der Aufwendungen für soziale und kulturelle Zwecke der AKM-Mitglieder. Der Sozial- und Kulturabzug wurde vom Vorstand mit 10 % festgesetzt. Die Mittelverwendung erfolgt gemäß den hierfür aufgestellten Richtlinien.